



Kreisverband Hochtaunus

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisverband Hochtaunus e.V.
Hardtwaldstr.3a, 61273 Wehrheim, info@NABU-hochtaunus.de, www.NABU-hochtaunus.de

Satzung

Stand 27. August 2021

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 29.05.1976 gegründete Verein führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisverband Hochtaunus.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wehrheim und ist in Bad Homburg in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist eine Untergliederung des Naturschutzbund Deutschland e. V. gem. § 5 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes. Der Verein erkennt die Satzung des NABU-Bundesverbandes und des NABU-Landesverbandes Hessen an, zu deren Satzung die Satzung des Vereins nicht im Widerspruch stehen darf. Die Mitgliedschaft im Verein begründet die Mitgliedschaft in den genannten Verbänden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und das Eintreten für den Naturschutz, die Landschaftspflege und den Artenschutz unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt. Die Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen wird durch den Verein gefördert.
2. Der Verein verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch:

a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,

b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für Tier- und Pflanzenarten, die insgesamt oder im räumlichen Wirkungskreis des Vereins in ihrem Bestand bedroht sind,

c) die Beteiligung an Forschungsaufgaben im Natur- und Umweltschutz,
d) öffentliches Eintreten für Ziele des Natur- und Umweltschutz,

e) das Mitwirken an Planungen, die für den Schutz der Natur und die Landschaftspflege bedeutsam sind,

f) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der genannten Aufgaben und das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften,

g) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich

h) das Durchführen von Informations- und Bildungsveranstaltungen, die den genannten Aufgaben dienen.

3. Der Verein hält Verbindung zu allen Vereinen, Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele haben.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen; Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Jede Tätigkeit im NABU Kreisverband Hochtaunus, ausgenommen die der Bediensteten, ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann beschließen, dass:
 - a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können.
 - b) Ehrenamtlich tätige Mitglieder eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamts-pauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten können.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Räumlicher Wirkungskreis

Zum räumlichen Wirkungskreis des Vereins gehören der gesamte Hochtaunuskreis sowie naturräumlich benachbarte Orte und Gemeinden, soweit dort keine eigenen NABU-Gruppen bestehen.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a) natürlichen Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern und
 - c) korporativen Mitgliedern.

2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zur Einhaltung der Satzung und zur Zahlung des von der Bundesvertreterversammlung festgesetzten Beitrags verpflichten.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die zur Förderung des Vereins erhöhte Beiträge zu leisten bereit sind.
4. Juristische Personen können vom Vorstand als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Es gilt ein besonderer Beitrag.
5. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
6. Es gelten die Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung, insbesondere in Bezug auf Beginn und Ende der Mitgliedschaft sowie auf Ausschluss aus dem Verein.
7. Die Beiträge werden vom Bundesverband eingezogen und nach dem von der Vertreterversammlung festgelegten Schlüssel an den Verein weitergeleitet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an seinen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen. Die Rechte sind nicht übertragbar.
2. Stimmberechtigt in der Kreisvertreterversammlung sind die örtlichen Gruppen des NABU; sie haben pro angefangene 50 Mitglieder eine Stimme. Mitglieder, die nicht Mitglieder einer Ortsgruppe sind (dem Kreisverband angehörende sogenannte Direktmitglieder) wählen vor der Kreisvertreterversammlung aus ihren Reihen je 50 Direktmitgliedern eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in für die jeweilige Versammlung..

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Kreisvertreterversammlung (kurz KV -Versammlung genannt)
2. der Vorstand

§ 8 Kreisvertreterversammlung

Die ordentliche KV-Versammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den/die Vorsitzende(n) oder seinen/ihrer Vertreter(in) mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Vorliegende Anträge auf Änderung der Satzung des Vereins sind mit der Einladung den Mitgliedern schriftlich bekanntzumachen. Die KV-Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Vertreter(in) geleitet. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und ggf. von der/dem Versammlungsleiter(in) zu unterschreiben ist.

1. Eine außerordentliche KV-Versammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene KV-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
3. Die KV-Versammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer(innen),
 - b) die Änderung der Satzung,
 - c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Auflösung des Vereins.
4. Wahlen und Sachabstimmungen erfolgen offen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Ein Antrag auf geheime Wahl ist bei Sachabstimmungen nicht zulässig; bei Wahlen ist einem Antrag auf geheime Abstimmung grundsätzlich stattzugeben.
5. Die Wahl des Vorstandes leitet ein(e) von der KV-Versammlung gewählte(r) Wahlleiter(in), der/ die dem amtierenden

Vorstand nicht angehören darf und bei der betreffenden Wahlhandlung nicht zur Wahl steht.

6. Rechnungsprüfer(innen) werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit liegt so, dass jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet und durch Neuwahl ersetzt wird.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem/einer Kassenführer(in)
 - d) einem/einer Schriftführer(in)
 - e) einem/einer Koordinator(in) für die Kinder- und Jugendarbeit als Vertreter der Naturschutzjugend (NAJU).
 - f) bis zu fünf Beisitzern
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 a-c gemeinschaftlich, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand muss innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf seiner Amtszeit neu gewählt oder bestätigt sein. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
4. Wird einem Vorstandsmitglied während der KV-Versammlung mit einfacher Mehrheit das Vertrauen abgesprochen, so endet die Amtszeit mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses. Über einen Misstrauensantrag gegenüber dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied ist auf Antrag geheim abzustimmen.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der KV-Versammlung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzungen werden von dem/

der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

2. Zu den Vorstandssitzungen können auch Gäste, insbesondere die Leiter der Arbeitsgruppen, eingeladen werden.

§ 10 Arbeitsgruppen

1. Auf Beschluss des Vorstandes oder der KV-Versammlung können Arbeitsgruppen gebildet werden, die sich in besonderer Weise mit spezifischen Fragestellungen des Natur- und Umwelt- und Landschaftsschutzes befassen.
2. Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen können vom Vorstand oder der KV-Versammlung beschlossen werden.
3. Arbeitsgruppen sind rechtlich unselbstständige Teile des Vereins und sind an die Beschlüsse der Organe gebunden. Der/die Leiter(in) einer Arbeitsgruppe muss Mitglied des Vereins sein.
4. Der/die Leiter(in) einer Arbeitsgruppe wird durch den Vorstand bestätigt und hat diesem und der Delegiertenversammlung regelmäßig zu berichten.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die Kassenführer(in) verantwortlich. Der ordentlichen KV-Versammlung ist ein mit Belegen versehener Rechnungsbericht vorzulegen. Zahlungen leistet er/sie auf Anweisung des/der Vorsitzenden.

§ 12 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung dürfen nur durch die KV-Versammlung vorgenommen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Kreisvertreter. Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen der Schriftform. Im Übrigen ist nach § 8 Ziff. 1 dieser Satzung zu verfahren.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens für diesen Zweck mit einer Frist von mindestens zwei Monaten einberufenen KV-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den NABU Landesverband Hessen e.V. Wetzlar, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Neufassung der Satzung wurde von der ordentlichen KV-Versammlung am 21. April 2016 in Wehrheim beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg in Kraft.
2. Die Satzung vom April 2011 verliert mit dem Inkrafttreten der Neufassung ihre Gültigkeit.
3. Diese Satzung bedarf, um wirksam werden zu können, der Billigung durch den NABU Landesverband Hessen e.V.